

**Zur Frage**  
der  
**Geschworenen- und Schöffengerichte**

von

**Dr. Q. v. Bar,**  
o. ö. Professor an der Universität Breslau.



Berlin, 1873.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin).



Die vorliegende kleine Schrift hat selbstverständlich nicht den Zweck, die Geschworenen- oder Schöffengerichts-Frage in irgend welcher Vollständigkeit zu erledigen. Sie soll nur zu einer Prüfung der wichtigsten der in in neuester Zeit gegen das Geschworenengericht und für das Schöffengericht vorgebrachten Gründe einen Beitrag liefern, indem sie von der Annahme ausgeht, daß Diejenigen, welche die Schöffengerichte vertheidigen, eine wirkliche, vernünftige, heilsame Theilnahme des Volkes an der Handhabung der Strafjustiz wollen. Sehr möglich freilich, daß unter den Anhängern des Schöffengerichts auch Solche sich befinden, die eine Theilnahme des Volkes an der Strafjustiz mit dieser Art der Theilnahme unschädlich, d. h. unwirksam zu machen, im Laufe der Zeit zu verdrängen beabsichtigen. Die Wahrscheinlichkeit dieser Verdrängung ist von Anderen, in neuester Zeit wieder von John, Wahlberg und Seuffert eingehend dargelegt worden, und wir selbst sind, wie wir früher bereits ebenfalls ausgesprochen, von der Richtigkeit dieser Deduction vollkommen überzeugt — wenn nicht, und auch dieses Resultat wäre freilich weniger wahrscheinlich, aber keineswegs undenkbar, die Folge der Einführung des Schöffengerichts etwa eine vollständige Erschütterung der Stellung des rechtsgelehrten Richterthums sein sollte.

Nichtsdestoweniger müssen wir anerkennen, daß manche auf den ersten Anblick sehr scheinbare, ja gewichtige Gründe zur Zeit noch zu einer andern Ueberzeugung führen können, für welche bei den einzelnen Anhängern der Schöffengerichte, deren Ueberzeugung wir als solche gelten lassen, besondere individuelle Prädispositionen vorhanden sein mögen.

Einige der Anhänger der Schöffengerichte haben nicht Theil genommen an den Berathungen und Entscheidungen vielbeschäftigter Richtercollegien. Ihnen erscheinen daher manche Mängel nur bei den Geschworenengerichten möglich zu sein, die, wie wir nachzuweisen ge-

denken, ebenso gut, vielleicht in noch höherem Maße bei den rechtsgelehrten Richtercollegien vorkommen. Andere sind dagegen umgekehrt zu sehr befangen in der Praxis und Tradition der rechtsgelehrten Richtercollegien: so werden sie nachsichtig gegenüber den Fehlern der letzteren, scharfsichtig gegenüber den Mängeln der Geschworenengerichte. Wieder Andere tragen vielleicht ein Ideal des rechtsgelehrten Richters in sich, dem man unbedingt auch die Leitung der Laien in dem der Öffentlichkeit entzogenen Berathungszimmer anvertrauen könnte, ein Ideal, das zwar zuweilen vorhanden sein mag, das aber unseres Erachtens deshalb für die Gesetzgebung und Rechtspflege nicht existirt, weil es an genügend objectiven Merkmalen für diese Existenz fehlt. Manche sind auch ergriffen von der Idee, das neue Deutsche Reich müsse seine ureigene nationale Kraft auch in einer absoluten Neuschöpfung betheiligen, dürfe auf dem Gebiete des Rechts nicht nachahmen. Andere endlich sind voreingenommen für das neue Institut, dessen Schöpfung ihren Bemühungen, ihrem Nachdenken entsprungen ist: kein Wunder, daß sie manchen Grund für dasselbe geltend machen, der weniger Befangenen leicht als Sophisma oder als Widerspruch erkennbar ist.

---

Wir beginnen mit den juristisch-technischen Gründen. Diese sind für uns in erster Linie entscheidend. Die allgemeinen mehr politischen Gründe stehen uns der Forderung gerechter Rechtspflege im einzelnen Falle nach. Aber wenn letztere bei der Rechtspflege durch Geschworenengerichte befriedigt werden kann, oder im Zweifelsfalle, wenn gleichsam das Zünglein der Waage zwischen den beiden Institutionen schwanken möchte, dann sind sie auch uns von höchster Bedeutung: denn die Rechtspflege ist nicht allein Selbstzweck, sondern zugleich Mittel für andere umfassendere Zwecke im Leben des Volkes, und je mehr die Rechtspflege auch diese allgemeineren Zwecke zu fördern im Stande ist, um so mehr wird sie selbst in dem Volksbewußtsein wurzeln und ihre eigensten Zwecke indirect wieder gefördert finden.

In letzter Linie sind für uns auch historische Gründe maßgebend. Ein Institut, dessen Geschichte in großen Ländern nach Jahrhunderten rechnet, ist im Zweifel einem Institute vorzuziehen, das, so wie es da steht, ein völliges Novum ist, sollte es auch in einem kleineren Lande